

AMTLICHE MITTEILUNGEN



GEMEINDENACHRICHTEN

Landes - Heizkostenzuschuss Aktion 2005/2006

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen bei Unterschreiten der festgesetzten Einkommensgrenze ein

Heizkostenzuschuss von € 150,- gewährt. Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal € 50,- wird ein Zuschuss von € 75,- ausbezahlt.

Es muss sich dabei um den **Hauptwohnsitz** in OÖ. handeln (für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich).

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen folgende Beträge nicht übersteigt:

Alleinstehende	€ 690,00
Ehepaar/Lebensgemeinschaft	€ 1.055,99
je Kind	€ 101,39

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ der Richtsatz für eine alleinstehende Person (€ 690,00) anzuwenden - auch beim gemeinsamen Haushalt von Geschwistern jeweils € 690,00.

Die Antragsfrist läuft vom 1. November 2005 bis 31. Jänner 2006!



Für sämtliche Anträge sind die Einkommensverhältnisse des Jahres 2005 anzuwenden. Bei der antragstellenden Person muss ein **eigener Haushalt** vorliegen.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch **tatsächlich für Heizkosten aufzukommen** haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).

In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Sozialhilfeempfänger, die Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, erhalten nicht gleichzeitig auch einen Heizkostenzuschuss im Rahmen dieser Aktion.

Für weitere Information und die Antragstellung wenden Sie sich an das Gemeindeamt (Tel. 88155).

Annahme von Grün- und Strauchschnitt im Bauhof

Ab November bis Ende Februar ist die Anlieferung von Grün- und Strauchschnitt im Bauhof jeweils am **Montag und Mittwoch von 13:00 - 17:00 Uhr** möglich.

Bitte bedenken Sie beim Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken, dass diese lt. STVO die freie Sicht an Gehsteigen und Straßen nicht behindern dürfen.

Schneiden Sie Äste, Sträucher oder Hecken entlang eines Gehsteiges bis an die Grundgrenze und auf eine Höhe von max. 2 m, entlang einer Straße ebenfalls bis an die Grundgrenze und auf eine Höhe von max. 4 m zurück.



Der Abstand von Sträuchern, Hecken und Bäumen zur Grundgrenze bei Ausfahrten und Kreuzungen sollte mind. 2 m betragen.

Damit erleichtern Sie auch unseren Mitarbeitern die Arbeit bei der Abfallabfuhr und im Winterdienst.

Ein gefahrloses Benützen der Straßen, Wege und Gehsteige - insbesondere der Zu- und Ausfahrten sowie bei Kreuzungen - hilft jedem. Leisten auch Sie Ihren Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit!

Danke!

Geflügelpest – Vogelgrippe – Registrierung der Haltungsbetriebe

Alle Betriebe, die Geflügel und andere Vögel (Hühner, Perlhühner, Wachteln, Puten, Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Tauben und Laufvögel) halten, sind verpflichtet, diese Haltung der Behörde zu melden.

Ausgenommen ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in den Wohnungen oder anderen Räumen gehalten werden.

Die Betriebe müssen sich **bis 11. November 2005** schriftlich oder mündlich direkt bei der Bezirkshauptmannschaft Perg oder beim Gemeindeamt registrieren lassen. Diese Meldung kann auch elektronisch unter der Internet-Adresse www.ovis.at online an die Statistik Austria – Veterinärinformationssystem erfolgen.

Der Sinn der Registrierung liegt darin, dass im Falle eines Geflügelpestausbruches sämtliche Betriebe im Umkreis von 3 km bekannt sind und damit rasch gehandelt werden kann.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- Landwirte, die Ihr Geflügel im „Mehrfachantrag Flächen“ (Tierliste) bei der AMA angegeben haben.
- Betriebe, die gem. GeflügelhygieneVO oder im amtl. Legehennenregister bereits registriert sind.
- Mitglieder des Geflügelgesundheitsdienstes (QGV).

Weitere Anforderungen nach der Verordnung:

Alles Geflügel ist dauerhaft in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten. Es ist sicherzustellen, dass der Kontakt zu Wildgeflügel und deren Kot bestmöglich unterbunden wird und der Kontakt zu wildlebenden Wasservögeln ausgeschlossen ist.

In der Geflügelhaltung ist eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sicher zu stellen.

Alle Verkaufsmärkte, Ausstellungen oder Vorführungen, bei denen Geflügel lebend gehandelt, ausgestellt oder getauscht wird, sind ab sofort untersagt, d.h. auch privater Tausch von Geflügel ist derzeit verboten.

Wassergeflügel, das tot aufgefunden wird, ist der Bezirkshauptmannschaft Perg zu melden. Dieses Geflügel wird von der BH Perg abgeholt und zur Untersuchung eingesandt.

Diese Verordnung gilt vorläufig bis 15. Dezember 2005. Eine Verlängerung ist jederzeit möglich.

Der Genuss von Geflügelprodukten (Fleisch, Eier) aus Österreich ist uneingeschränkt möglich. Es besteht keine Gefahr für Konsument/innen.

Schülereinschreibung für das Schuljahr 2006/2007

Die Schülereinschreibung in der Volksschule Katsdorf findet bereits am **7. und 8. November 2005 in der Zeit von 14:00 - 16:00 Uhr** statt.

Zur Schülereinschreibung sind neben einem kleinen Foto folgende Dokumente mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch

- bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, das Vormundschaftsdekret
 - bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument
 - ev. ärztliche Atteste oder Bescheinigungen
 - Sozialversicherungsnummer des Kindes.
- Das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.